

H o n o r a r o r d n u n g
der VOLKSHOCHSCHULE Lilienthal-Grasberg-Ritterhude-Worpswede

Aufgrund des § 5 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und Worpswede über die Übertragung der Aufgaben der Volkshochschule auf die Gemeinde Lilienthal vom 23. August 2001 hat der Beirat der Volkshochschule in seiner Sitzung vom **17. November 2022** die nachstehende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

(1) Nach dieser Honorarordnung richtet sich die Gewährung von Honoraren und sonstigen Entschädigungen an nebenberuflich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vortragende der Volkshochschule Lilienthal-Grasberg-Ritterhude-Worpswede.

(2) Die Honorarordnung gilt nicht für Seminarkurse einer Universität oder wenn für Veranstaltungen das Dozentenonorar ausnahmsweise durch landesrechtliche oder bundesrechtliche Vorschriften festgelegt ist.

(3) Mit den Dozentinnen und Dozenten werden schriftlich jeweils auf die Kursdauer bzw. längstens auf das jeweilige Arbeitsjahr befristete Arbeitsverträge (Lehraufträge) in Form einer Vereinbarung abgeschlossen.

§ 2

(1) Das Honorar je Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt zum **01.09.2023**:

- | | |
|---|----------------|
| a) in allen Fächern in der Regel | 24,00 € |
| b) für Kurse mit Doppeldozentur in der Regel | 36,00 € |
| c) für Kurse der beruflichen Fort- und Ausbildung
können andere Vereinbarungen getroffen werden. | |

zum 01.09.2024

- | | |
|---|----------------|
| a) in allen Fächern in der Regel | 26,00 € |
| b) für Kurse mit Doppeldozentur in der Regel | 39,00 € |
| c) für Kurse der beruflichen Fort- und Ausbildung
können andere Vereinbarungen getroffen werden. | |

(2) Für Einzelveranstaltungen:

- | | |
|-----------------|----------------------------|
| a) in der Regel | 100,00 bis 200,00 € |
|-----------------|----------------------------|

§ 3

(1) Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung) werden Dozenten/Dozentinnen grundsätzlich nicht gezahlt. Ausnahmen bilden Anfahrtswege über 10 km, in diesem Falle können die über 10 km gefahrenen Kilometer nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden.

(2) In besonderen Fällen (extrem weite Anfahrtsstrecken, Härtefälle etc.) kann der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule abweichende Absprachen treffen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum **01. September 2023** in Kraft.

Lilienthal, _____

Gemeinde Lilienthal

Fürwentsches
Bürgermeister